



Genehmigungsbescheid

Festlegung der Produktionsleistung PM 2 & PM 3

vom 06. März 2019

AZ.: 53.0146/13/6.2.1-16-Wu/Moj

Niederauer Mühle GmbH

Windener Weg 1

52372 Kreuzau

1. Tenor

Auf Antrag der Niederauer Mühle GmbH vom 19.12.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339, Flur 13, Flurstück 66, Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64-67, 69/1, 71-80 und 358 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- **Die Erhöhung der Quellen Q7 bis Q9 von 32 m über Grund auf 34 m über Grund.**
- **Die Festlegung der Produktionsleistung der Papiermaschinen PM 2 und PM 3. Die maximalen Produktionskapazitäten werden wie folgt aufgeteilt:**
 - **PM 3 maximal 1.000 Tonnen pro Tag (Mg/d)**
 - **PM 2 maximal 370 Mg/d**

Die maximalen Produktionskapazitäten der einzelnen Papiermaschinen (PM 2 und PM 3) gelten mit der Maßgabe, dass die Summe der

Produktionskapazitäten der PM 2 und PM 3 zu keiner Zeit die Menge von 1.000 Mg/d überschreiten darf.

Die Genehmigung wird unter der Maßgabe erteilt, dass während des Betriebs der nachgenannten Anlagenteile an der Mündung der nachgenannten Quellen ständig mindestens die folgenden Abluftgeschwindigkeiten gewährleistet werden:

Betrieb PM 2, Stoffaufbereitung 2 oder Stoffaufbereitung 3:

- Q6 9,3 m/s**
- Q7 11,0 m/s**
- Q8 10,9 m/s**
- Q9 10,1 m/s**

Betrieb PM 3:

- Q4 7,7 m/s**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. **Kostenfestsetzung**

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. **Begründung**

4.1 **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 19.12.2013 reichte die Niederauer Mühle GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 29.06.2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie den Dürener Nachrichten und der Dürener Zeitung öffentlich bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 06.07.2015 bis 05.08.2015 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen und im Rathaus der Gemeinde Kreuzau zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 06.07.2015 bis einschließlich zum 19.08.2015 erhoben werden. Es haben 23 Personen Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen wurden in einem öffentlichen Termin am 25.09.2015 erörtert. Es wurde keine Einwendung zurückgenommen.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Planungsamt der Gemeinde Kreuzau
- Brandschutzdienststelle des Kreises Düren
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Dezernate 52, 54 und 55 meines Hauses

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Als Ergebnis des Erörterungstermins und der Ermittlung aller Umstände, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, ist Folgendes festzuhalten:

1. Es wurde die Unplausibilität zwischen der Kurzbeschreibung und den übrigen Antragsunterlagen bemängelt.
Ein solcher formeller Mangel in den Antragsunterlagen (hier: Kurzbeschreibung) führt nicht dazu, dass eine daraufhin erteilte Genehmigung rechtswidrig wird.
2. Es wurde bemängelt, dass die zur Begutachtung herangezogenen vorhergehenden Gutachten und Prognosen den Antragsunterlagen nicht beilagen.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren sind die Unterlagen auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde haben diese Unterlagen ausgelegen. Darüber hinaus lagen den eingeschalteten Fachbehörden sowie auch der Genehmigungsbehörde alle in Bezug genommenen Unterlagen zur Bewertung der zukünftigen Situation vor.

Durch die Niederauer Mühle GmbH wurde die Erhöhung der Produktionsmenge der PM 2 von den bisher genehmigten 230 Mg/d auf 370 Mg/d beantragt, dies kann zu einem geänderten Emissionsverhalten (Gerüche) im Bereich der Abluftführung der PM 2 führen. Diesbezüglich wurde u. a. eine Geruchsprognose erstellt. Im Rahmen des Erörterungstermins stellte sich heraus, dass die

vorgelegte Prognose nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass keine erheblichen Geruchsbelästigungen beim Betrieb der geänderten Anlage auftreten (siehe TOP 5.5 und 5.5.1 der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 25.09.2015). Daraufhin wurden die Geruchsprognose sowie das Lüftungskonzept überarbeitet. Dies hatte u. a. zum Ergebnis, dass die Abluftquellen 7, 8 und 9 von derzeit 32 m auf 34 m über Geländeoberkante (GOK) erhöht und der Austrittsdurchmesser der Abluftquellen 6, 7, 8 und 9 jeweils von 1,4 m auf 1,0 m reduziert werden sollen. In diesen Punkten wurde der Antrag ergänzt bzw. geändert.

Nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden, wenn in den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Wie sich im Erörterungstermin gezeigt hat, konnte mit den seinerzeit ausgelegten Unterlagen nicht eindeutig dargelegt werden, mit welchen Maßnahmen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und somit das Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigungsfähig wäre. Eben diese Gründe haben die Antragstellerin dazu veranlasst, weitere Untersuchungen durchzuführen, ein neues Lüftungskonzept zu erstellen und die Ablufführung im Bereich der PM 2 abzuändern. Diese Änderungen fanden in einer neu erstellten Geruchsprognose (Prognose der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 09.06.2016 Bericht-Nr. 936/21230953/A) Berücksichtigung. Alles zusammen floss dann in die Antragsunterlagen ein. Damit haben diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte, da es sich nach wie vor um die Geruchssituation im Umfeld des beantragten Vorhabens handelt. Somit konnte gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV auf eine erneute Auslegung verzichtet werden.

3. Es wurde bemängelt, dass sich das Tor 7 nicht am Üdinger Weg befindet.

Diese Angabe wurde durch die Antragstellerin korrigiert.

4. Es wurde bemängelt, dass die beantragte Produktionskapazität unklar dargestellt sei und das nicht ersichtlich wäre, wie diese Kapazitätssteigerung erreicht werden soll. Es wird die Beschränkung der Produktionskapazitäten von 370 Mg/d PM 2 und 630 Mg/d PM 3 gefordert.

Derzeit sind für die PM 2 max. 230 Mg pro Tag und für die PM 3 max. 1.000 Mg pro Tag genehmigt. Jetzt beantragt die Niederauer Mühle GmbH die Erhöhung der Produktionskapazität für die PM 2 auf max. 370 Mg pro Tag. Eine Änderung der Gesamtkapazität und der Kapazität für die PM 3 ist nicht beantragt. Die Steigerung der Produktionskapazität an der PM 2 wird durch technische Optimierungsmaßnahmen erreicht.

5. Es wurde bemängelt, dass nicht ersichtlich sei wie sichergestellt werden soll, dass die zukünftig nur als Brandgaslüfter betriebenen Lüfter nicht durch Unbefugte zur Hallenentlüftung im Regelbetrieb der Anlagen eingesetzt werden können.

Die Antragstellerin erläuterte hierzu, dass die Brandgaslüfter schon deshalb zukünftig nicht zur Hallenentlüftung betrieben werden können, da auf Grund der Umstellung im Lüftungskonzept ansonsten die Nutzung der Hallenabluft SA alt als Zuluft zur SA neu nicht erfolgen könnte.

Die Einwender/innen forderten eine technische Verriegelung gegen einen unbefugten Zugriff auf diese Lüfter. Die zukünftigen Brandgaslüfter sollten nur über die Brandmeldeanlage zu steuern sein.

Die Antragstellerin führte aus, dass die in Rede stehenden Lüfter entsprechend dem Brandschutzkonzept der Firma als solche genutzt werden. Die Lüfter können zukünftig nur durch die Einsatzkräfte im Brandfall und andere unterwiesene/geschulte Personen (bsp. Elektriker) bedient werden. Die Lüfter sind nicht an das reguläre Prozessleitsystem angebunden, sondern an die Brandmeldeanlage.

Auf Grund dieser Ausführungen ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde sichergestellt, dass die in Rede stehenden Lüfter nicht zu anderen Zwecken als der Brandgaslüftung eingesetzt werden können.

Zu 6.:

Es wurde eingewendet, dass die Umwidmung von Dachlüftern als Brandgaslüfter unzulässig sei.

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde (Brandschutzdienststelle des Kreises Düren) bestanden gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Im Übrigen sind die Lüfter auch als Brandgaslüfter genehmigt.

Zu 7.:

Es wurde gefordert, dass bei einer Umwandlung der Dach- zu Brandgaslüftern eine Abnahme durch einen Sachverständigen erforderlich sei.

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde (Brandschutzdienststelle des Kreises Düren) bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Im Übrigen sind die Lüfter bereits als Brandgaslüfter genehmigt.

Zu 8.:

Es wurde bemängelt, dass nicht deutlich werde, ob die neuen Brandgaslüfter an eine Brandmeldeanlage angeschlossen werden.

Die Lüfter sind mit der Brandmeldeanlage verbunden.

Zu 9.:

Es wurde vorgebracht, dass auf Grund der Veränderungssperre keine Entscheidung über den Antrag gefällt werden dürfe.

Eine Veränderungssperre bezieht sich lediglich auf Veränderungen im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich hingegen nicht um Veränderungen gem. § 29 BauGB. Damit sind diese von der Veränderungssperre nicht betroffen und über den Antrag kann entschieden werden.

Im Übrigen steht das beantragte Vorhaben im Einklang mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Das Vorhaben ist somit auch nach Rechtskraft des B-Planes planungsrechtlich zulässig.

Zu 10.:

Es wird eingewendet, dass lärmseitig nicht alle Immissionspunkte betrachtet worden seien.

Es sind nur diejenigen Immissionsorte zu betrachten, auf die sich das beantragte Vorhaben auswirken kann. Diese Immissionsorte wurden betrachtet.

Zu 11.:

Es wurde eingewendet, dass die Stellungnahmen der Accon Köln GmbH nicht ausreichend seien. Es wurde ein Gutachten zur Schallsituation gefordert. Im Übrigen seien die Aussagen der Accon Köln GmbH in diesem Verfahren zweifelhaft, da die bisher für andere Vorhaben prognostizierten Werte in der Realität nie eingehalten wurden.

Auf Grund der geänderten Ablufführung ist davon auszugehen, dass sich die Lärmsituation an den relevanten Immissionsorten nicht verschlechtern wird. Die durch das Sachverständigenbüro bisher prognostizierten Werte werden eingehalten, wenn die zu Grunde gelegten Voraussetzungen umgesetzt werden.

Zu 12.:

Es wurde bemängelt, dass trotz fehlender Abnahmemessung hinsichtlich Lärms aus den letzten Genehmigungen und dem Vorliegen von Überschreitungen am Immissionspunkt 2 (IP 2) erneut ein Änderungsantrag gestellt wurde. Deshalb werde eine Schallschutzwand am IP 2 gefordert.

Eine Abnahmemessung hat im Juli 2014 an allen Immissionspunkten stattgefunden. Das beantragte Vorhaben selbst führt zu einer leichten Minderung des Lärms an den relevanten Immissionsorten,

Zu 13.:

Es wird befürchtet, dass durch die Änderung des Lüftungskonzeptes der Lärm am Üdinger Weg zunehme.

Die mit dem beantragten Vorhaben einhergehenden lärmseitigen Änderungen wirken sich positiv auf die Immissionsorte westlich der Anlage aus. Östlich der Anlage haben diese Änderungen keinen Einfluss.

Zu 14.:

Es wurde bemängelt, dass Angaben bzgl. der Schallabstrahlung der geänderten Abluftführung den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen seien.

Die neuen Rohrleitungen und Lüftungsaggregate werden innerhalb der Gebäude geführt bzw. installiert. Damit haben diese keinen Einfluss auf die relevanten Immissionsorte.

Zu 15.:

Durch den Antragsgegenstand werde eine Zunahme von Fahrzeugbewegungen befürchtet.

Eine Zunahme der Fahrzeugbewegungen ist nicht zu erwarten und auch nicht Antragsgegenstand, zumal eine Erhöhung der Produktionsmenge auch nicht antragsgegenständlich ist.

Zu 16.:

Es wurde eingewendet, dass bei der Lärmbetrachtung die geplante Kapazitätserhöhung sowie alle zukünftig möglichen Betriebszustände nicht berücksichtigt worden seien.

Das Sachverständigenbüro hat über einen Zeitraum von einem Jahr alle Schallquellen der Antragstellerin mit Ihren maximalen Schallpegeln bestimmt. Die so gewonnenen Daten sind in ein Lärmkataster eingeflossen. Mit diesen Maximalpegeln wurden die Modellrechnungen durchgeführt. In die Prognosen sind somit immer die Betriebszustände eingeflossen, die den für das jeweilige Aggregat maximalen Schallpegel aufweisen.

Zu17.:

Durch die reduzierten Abluftvolumenströme werden diffuse Emissionen befürchtet.

Das Entstehen diffuser Emissionen ist nach wie vor ausgeschlossen, da die Luftwechselrate konstant bleibt.

Zu 18.:

Es wurde bemängelt, dass der Nachweis fehle, dass die emittierten Gerüche weder ekelerregend noch gesundheitsschädlich sind.

In vorrangegangenen Genehmigungsverfahren ist die Abluft hinsichtlich Keimbelastung untersucht worden. Als Ergebnis konnte damals festgehalten werden, dass keine relevante Keimbelastung vorliegt. Da sich zur damaligen Situation keine relevanten Änderungen ergeben, ist eine erneute Untersuchung nicht erforderlich.

Zu 19.:

Aufgrund der reduzierten Abluftgeschwindigkeit sowie der höheren Beaufschlagung der Quellen 7 – 9 werde im Umfeld der Anlage eine Mehrbelastung durch Gerüche befürchtet.

Das Sachverständigenbüro bestätigt, dass sich die Situation im direkten Umfeld der Anlage verschlechtern kann. Es ist jedoch auf Grund der

geringen Geruchsstoffströme nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Die Situation nach Überarbeitung des Lüftungskonzeptes wurde erneut durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH betrachtet. Das abgeänderte Gutachten des TÜV vom 09.06.2016 Bericht-Nr. 936/21230953/A lag dem LANUV NRW vor. Das LANUV NRW kommt zu dem Schluss, dass das Gutachten grundsätzlich als nachvollziehbar einzustufen ist, soweit die Randbedingungen bzgl. der Abluftgeschwindigkeiten sicher eingehalten werden.

Die nun betrachteten Abluftgeschwindigkeiten, die ausschlaggebend für die Ausbreitung um Umfeld sind, werden im Tenor dieses Bescheids festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass es im Nahbereich nicht zu einer unzulässigen Verschlechterung der Situation kommt.

Zu 20-22:

Bezüglich der Geruchsprognose wurde folgendes eingewendet:

- AUSTAL 2000 und Windfeldmodell TALdia sind ungeeignet für Kreuzau.
- Kaltluftabflüsse sind nicht ausreichend betrachtet.
- Inversionswetterlagen bleiben unberücksichtigt.
- Geländesteigungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Wetterdaten der Station Nörvenich sind veraltet und zudem ungeeignet um den Standort Kreuzau darzustellen.

Durch die Einwender/innen wurde vermutet, dass die Diskrepanz zwischen den bisherigen Prognosen des TÜV zur Geruchsausbreitung und der im Jahr 2013 festgestellten tatsächlichen Belastung aus den o. g. unberücksichtigten bzw. ungeeigneten Randbedingungen resultieren. Es wurde gefordert, die eingewendeten Punkte zu berücksichtigen bzw. zu korrigieren.

Das LANUV NRW führte dazu aus, dass die Kaltluftabflüsse in dem vorliegenden Gutachten ausreichend berücksichtigt wurden. Es wird jedoch angemerkt, dass üblicherweise die Ergebnisse einer Prognose über denen der tatsächlichen Verhältnisse liegen sollten. D. h. eine anschließende Begehung sollte im Normalfall niedrigere Belastungen aufzeigen, als die prognostizierten Belastungen. Es wird angeraten, das Ergebnis der Begehung aus dem Jahr 2013 in der vorliegenden Prognose zu berücksichtigen. Dies ist durch Überarbeitung zum Gutachten vom 09.06.2016 geschehen.

Außerdem wurde bzgl. der Wetterdaten der Station Nörvenich eine Übertragbarkeitsstudie des Deutschen Wetterdienstes für erforderlich gehalten. Die Erforderlichkeit ergibt sich daraus, dass bisher vorgelegten Prognosen in keiner Weise durch die anschließende Begehung bestätigt werden konnten. Die Begehungsergebnisse weisen weitaus höhere Belastungen der Immissionsorte auf, als die Prognose. Auf Grund dieser erheblichen Diskrepanz hält das LANUV NRW eine Übertragbarkeitsstudie nunmehr für erforderlich. Diese liegt dem Gutachten des TÜV vom 09.06.2016 bei.

Das LANUV erläutert außerdem, dass das zur Prognose verwendete Modell die Wetterlagen in Form von Klassen berücksichtigt. Bei der hier verwendeten Klasse 1 sind Inversionswetterlagen berücksichtigt.

Der TÜV stellt klar, dass die festgestellte Diskrepanz zwischen der damaligen Prognose und der Begehung im Jahr 2013 nicht aus der Verwendung der Wetterdaten der Station Nörvenich resultiert. Im Vergleich der ermittelten Windverteilung in Kreuzau laut des Berichts zur v. g. Begehung und der für den Standort Kreuzau aus den Wetterdaten Nörvenich modellierten Windrose ist zu erkennen, dass hier lediglich geringfügige Abweichungen zu erkennen sind. Die erhebliche Diskrepanz in den Ergebnissen der Geruchshäufigkeiten muss daher eine andere Ursache haben.

Die dem LANUV NRW vorgelegte Übertragbarkeitsstudie bestätigt, dass die Wetterdaten der Station Nörvenich auch für den Standort Kreuzau herangezogen werden können.

Es wurde bemängelt, dass die Begründung zur Fahnenüberhöhung nicht nachvollziehbar sei.

Die Begründung der Fahnenüberhöhung aus dem überarbeiteten Gutachten vom 09.06.2016 ist durch das LANUV NRW grundsätzlich als nachvollziehbar eingestuft worden, soweit die Randbedingungen bzgl. der Abluftgeschwindigkeiten sicher eingehalten werden.

Es wurde bemängelt, dass nicht nachvollziehbar sei, warum sich der Volumenstrom der Quellen 5, 6 und 10 auf jeweils 80.000 m³/h reduziert?

Die Einwender/innen stellten im Rahmen des Erörterungstermins fest, dass die Reduzierung rechnerisch nachvollziehbar ist, allerdings als unrealistisch erachtet wird.

Die Situation nach Überarbeitung des Lüftungskonzeptes wurde erneut durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH betrachtet. Das abgeänderte Gutachten des TÜV vom 09.06.2016 Bericht-Nr. 936/21230953/A lag dem LANUV NRW vor. Das LANUV NRW kommt zu dem Schluss, dass das Gutachten grundsätzlich als nachvollziehbar einzustufen ist, soweit die Randbedingungen bzgl. der Abluftgeschwindigkeiten sicher eingehalten werden.

Die nun betrachteten Abluftgeschwindigkeiten, die ausschlaggebend für die Ausbreitung um Umfeld sind, werden im Tenor dieses Bescheids festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass es im Nahbereich nicht zu einer unzulässigen Verschlechterung der Situation kommt.

Zu 23.:

Es wurde bemängelt, dass die Änderungen im Lüftungskonzept nicht nachvollziehbar dargestellt worden seien. Es wurden folgende Fragen aufgeworfen:

- Wie groß ist der Volumenstrom in der Halle PM 2?
- Was passiert mit der Luft, wenn die Lüftung der SA alt abgeschaltet ist?

- Wodurch wird die bisherige Absaugung der SA alt ersetzt?

Es wird weiterhin durch den thermischen Zug eine Entlüftung der SA alt über die Quelle 4 gewährleistet, auch wenn die beantragte Luftführung von der SA alt in die Halle PM 2 nicht erfolgt. Eine ausreichende Entlüftung dieses Bereichs ist also weiterhin sichergestellt.

Im Übrigen wurden noch folgende Forderungen von Seiten der Einwenderinnen und Einwender gestellt:

1. Es wurde angeregt die Quellen 5 – 10 in einem neuen Zentralkamin (55 m Höhe) zusammenzufassen.
2. Es wurde ein zusätzlicher Messpunkt für die Geruchsbegehung „Im Hirnfeld“ gefordert.
3. Es wurde gefordert, dass zukünftig nur das LANUV NRW Messungen durchführen soll.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten.

Zu 1.:

Im Änderungsgenehmigungsverfahren können nicht die Errichtung und der Betrieb der gesamten Anlage überprüft werden. Zu prüfen sind die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird.

Insbesondere für die Geruchssituation ist dies mit dem Gutachten des TÜV Bericht-Nr. 936/21230953/A vom 09.06.2016 erfolgt. Die dort gemachten Angaben sowie die enthaltene Prognose zum Zustand nach der Änderung werden durch die Genehmigungs- und Fachbehörden als nachvollziehbar und plausibel eingestuft und sind demnach nicht zu beanstanden.

Zu 2.:

Das LANUV NRW führt hierzu aus, dass der Bereich „Im Hirnfeld“ durch die bei der letzten Begehung gewählten Punkte ausreichend dargestellt werden kann. Für zukünftige Begehungen schlägt das LANUV NRW vor, einen Messpunkt nördlich der Anlage zusätzlich zum bisherigen Raster vorzusehen. Dies ergibt sich aus der bei der letzten Begehung ermittelten Windrose. Im Rahmen dieses Genehmigungsbescheids wird eine erneute Rasterbegehung gefordert. Dem Vorschlag des LANUV NRW nach einem zusätzlichen Messpunkt wird die Überwachungsbehörde bei der Festlegung des Rasters für eine Begehung folgen.

Zu 3.:

Die Niederauer Mühle GmbH wird mit diesem Bescheid dazu verpflichtet, eine Rasterbegehung durchführen zu lassen. Der Beginn der Erhebungen wird der Bürgerinitiative durch die Überwachungsbehörde vorher mitgeteilt werden.

Alle Einwendungen und Forderungen werden, soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid entsprochen wird oder sie sich anderweitig erledigt haben, als unbegründet zurückgewiesen.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Auch planungsrechtlich ist das beantragte Vorhaben zulässig. Es befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. E 19 der Gemeinde Kreuzau, der hier Industriegebiet festsetzt. Danach sind Papierfabriken ausnahmsweise zulässig.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12

BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es sich gemäß Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich ist gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (Stand 25.07.2013) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist anhand der in der Anlage 2 zum v. g. UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde am 14.04.2014 gemäß § 3a UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (Stand 25.07.2013) im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme der Genehmigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.3 Die Einhaltung der maximalen Produktionskapazitäten der Papiermaschinen PM 2 und PM 3 sowie die Einhaltung der maximal zulässigen Gesamtproduktionskapazität pro Tag sind durch technische Maßnahmen sicherzustellen.
- 5.4 Die durch die einzelnen Maschinen produzierten Mengen Papier pro Tag sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Luftverunreinigungen

- 5.5 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas an den folgenden Anfallstellen (hinter der Trockenpartie der PM2+3)
- a. Quelle Q4 an den nachfolgenden Abluftsträngen:
 - 9. Abluft VTP 1
 - 10. Abluft VTP 2
 - 16. Abluft VTP 3
 - 18. Haubenabluf NTP
 - b. Quelle Q7

- c. Quelle Q8
- d. Quelle Q9

jeweils 5 mg/m³ nicht überschreiten.

- 5.6 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß Ziffer 5.3.1 TA Luft und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 5.7 genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 5.7 Eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch Messung zu ermitteln, ob die in Nebenbestimmung 5.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden.
- 5.8 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 5.5 genannten Stoffe gilt:
 - a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.9 Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 TA Luft zu erfolgen.
- 5.10 Die für die in Nebenbestimmung 5.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen an den dort genannten Quellen bzw. Abluftströmen sind dann eingehalten,

wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.

- 5.11 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.
- 5.12 Die in Nebenbestimmung 5.7 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o. g. Messung.
- 5.13 Auf die Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Gerüche

- 5.14 Frühestens drei und spätestens neun Monate nach Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist mit der Ermittlung der durch die Gesamtanlage in der Umgebung hervorgerufene Geruchswahrnehmungshäufigkeit zu beginnen. Die Ermittlung hat nach den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3940, Blatt 1 „Bestimmungen von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen“ und der Geruchsimmissions-Richtlinie zu erfolgen. Die Begehungen sind durch eine Stelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Messstelle) durchführen zu lassen. Parallel zur Bestimmung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten ist auch eine Aussage zu der Hedonik der jeweils gerade festgestellten Gerüche zu

machen. Einzelheiten für die Durchführung der Begehungen (z. B. Lage der Begehungspunkte) sind unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

- 5.15 Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Begehungen nach Nebenbestimmung 5.14 einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung der Überwachungsbehörde unverzüglich und direkt zu übersenden. Der Bericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) - entsprechen. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage im Rahmen der Geruchsmissionsbeurteilung tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.16 Die Abluftgeschwindigkeit an den Mündungen der Quellen Q4 sowie Q7 bis Q9 sind kontinuierlich zu ermitteln. Die Messwerte sind zu registrieren, die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wenn Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), bedürfen diese gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Formular 1
3.	Einleitung
4.	Standortbeschreibung
5.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
6.	Emissions- und Immissionsbetrachtung
7.	Arbeitsschutz
8.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
9.	UVP Vorprüfung
10.	Einverständniserklärung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070, Aachen, Adalbertsteinweg, 90 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

gez. Wudtke